

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Looskauf verschiedener Brückengelder.

(Vom 22. Dezember 1863.)

Tit.!

Durch Beschluß vom 15/16. Januar d. J. ermächtigten die gesetzgebenden Rätthe den Bundesrath, Uebereinkünfte für den Looskauf aller noch bestehenden Brückengelder und anderer ähnlicher Gebühren auf dem Wege der Unterhandlung herbeizuführen und abzuschließen. Diesem Beschlusse gemäß hat der Bundesrath mit den Betheiligten Unterhandlungen angeknüpft, die bei einigen zum Ziele führten, bei andern dagegen erfolglos blieben. Ihre Kommission hat die Ihnen unterbreiteten Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und beehrt sich nunmehr, Ihnen das Ergebnis derselben vorzulegen.

A. Brückengeld an der Drathbrücke bei Narburg.

Diese Brücke wurde im Jahr 1837 erbaut; die Herstellungskosten werden auf Fr. 37,714. 29 angegeben. Am 2. August 1839 bewilligte die Tagsatzung für 60 Jahre den Bezug folgender Gefälle:

Für jede Person, bei Tage	2½ Rappen.
" " " " Nacht	5 "
" jedes Stük Kleinvieh	5 "
" " " Großvieh	10 "

Der Gemeinderath von Narburg hat anfänglich, nach dem Durchschnitt von 10 Jahren, den jährlichen Ertrag dieses Brückengeldes auf Fr. 1516. 55 berechnet, während der Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf Fr. 1688 ansteigt. Es ist sogar anzunehmen, daß bei der durch die Eisenbahn bewirkten Verkehrszunahme der Ertrag in kurzer Zeit Fr. 1883 erreichen wird.

Gemäß dem zwischen dem eidgenössischen Zolldepartement und den zu diesen Brückengefällen Berechtigten abgeschlossenen Vertrag soll der Bezug derselben mit dem 31. Dezember 1863 aufhören, unter der Bedingung, daß die Eidgenossenschaft vom 1. Januar 1864 an, für die ganze Dauer der Konzeßion, d. h. während 60 Jahren, vom 2. August 1839 an, also bis zum 2. August 1899 eine jährliche Summe von Fr. 1200 als Ersatz der durch die eidgenössische Konzeßion gesicherten Einnahmen zu entrichten habe. Der Kanton Argau seinerseits, dem diese Summe ausbezahlt wird, hat dafür diese Brücke in gutem Stand zu erhalten und sich mit dem Kanton Solothurn zu verständigen, soweit dieser dabei theilhaftig ist.

Die Regierung von Argau hat unterm 13. November abhin diesen Vertrag genehmigt, und Ihre Kommission glaubt, daß auch die Eidgenossenschaft Hand dazu bieten kann, indem das hieraus ihr erwachsende Opfer in angemessenem Verhältniß zu dem Ertrage des aufzuhebenden Brückenzolles steht.

B. Brücke über die Rhone bei Chessel.

Diese Brücke, welche das Waadtländische mit dem Walliser Ufer der Rhone verbindet, wurde im Jahr 1837 durch eine Aktiengesellschaft, mit einem Aufwande von Fr. 60,890 erbaut. Im Jahr 1838 bewilligte die Tagsatzung dieses Brückengeld für die Dauer von 30 Jahren, vom Tage an gerechnet, wo die Brücke dem Verkehr übergeben würde; die Konzeßion erlischt mit dem 20. August 1872.

Die jährliche Einnahme scheint von 1842 bis 1858 durchschnittlich Fr. 2369 betragen zu haben. Seit 1858 wurde dieser Gefällebezug bloß um Fr. 2002 verpachtet. Mit Genauigkeit läßt sich das fragliche Einkommen, namentlich seit 1858, nicht bestimmen, indessen annähernd von Fr. 3000 annehmen.

Wie dem nun auch sei, so legt der zu ratifizierende Vertrag der Eidgenossenschaft für das Brückengeld von Chessel eine jährliche Entschädigung von Fr. 2000 auf. Als Ersatz dafür, daß die Berechtigten diese Summe zu niedrig fanden, wurde ihnen eingeräumt, daß die jährliche Zahlung von Fr. 2000 statt bis zum Ablauf der eidgenössischen Konzeßion (1872), bis zum 31. Dezember 1880 fortgesetzt werde.

Verschiedene in der bundesrätlichen Botschaft auseinandergesetzte und daher hier zu übergehende Gründe lassen sich für diese verlängerte Dauer der von der Eidgenossenschaft zu leistenden Zahlungen anführen, und nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission sind dieselben mit Rücksicht auf die besondern Umstände und die Billigkeit gerechtfertigt.

Wir haben daher die Ehre, Ihnen die Ertheilung der Ratifikation für diesen auf die Brücke von Chessel bezüglichen Vertrag vorzuschlagen.

C. Brücke von Collombey.

Diese gleich der vorgenannten über die Rhone führende, das Wallis mit der Waadt verbindende Brücke ist eine im Jahr 1839 von einer Aktiengesellschaft erbaute Drathbrücke, deren Erstellungskosten auf Fr. 60,510 angegeben werden. Der Bezug eines Brückengeldes wurde der Gesellschaft unterm 24. Juli 1840 von der Tagsatzung bis zum Jahr 1880 bewilligt. Die Brücke bietet gegenwärtig einen, besonders durch die Eisenbahn von Billeneuve nach St. Moriz begünstigten starken Verkehr, der den Ertrag — im Jahr 1858 nur Fr. 5030 — im Jahr 1860 auf Fr. 6074 hob.

Der nun zu ratifizirende, von den Regierungen von Waadt und Wallis angenommene Vertrag enthält die Bedingung, daß das Brückengeld von Collombey mit dem 1. Januar 1864 aufzuhören hat, wogegen den genannten Kantonen für Rechnung der betreffenden Aktionäre bis zum 31. Dezember 1880 (wie es bezüglich der Brücke von Chessel bestimmt wurde), eine jährliche Summe von Fr. 4800 aus der eidgenössischen Kasse zukommt. Dieser Vertrag schreibt dann noch jenen Kantonen, vor (was man auch dem Kanton Aargau hinsichtlich der Brücke bei Narburg auferlegte), für den Unterhalt und die gute Instandhaltung der Brücken von Chessel und Collombey zu sorgen.

Ihre Kommission glaubt auch, diesen Vertrag betreffend die Brücke von Collombey zur Genehmigung empfehlen zu dürfen.

D. Brücke von Durtre-Rhone (Wallis).

Die fragliche Brücke wurde im Jahr 1823 von den Gemeinden Collonge und Dorénaz in Holz an der Stelle und in Ersetzung einer Fähre erbaut. Im Jahr 1826 wurde ein Brückengeld für unbestimmte Zeit bewilligt. Dasselbe wurde, weil im Zollloskaufvertrag mit Wallis vom 29. September 1849 nicht berührt, bis zur Stunde fortbezogen.

Der auf dieser Brücke angewendete Tarif ist folgender:

Es wird bezahlt per	Fußgänger	5 Rappen.
	Person mit Gepäck	1 Bazen.
	Stück Großvieh	1 "
	" Kleinvieh	5 Rappen.
	Einspänner	1 Bazen.
	Fuhrwägen	2 "

Die ursprünglichen Baukosten sind nicht zu ermitteln, denn es wurde bei dem, voriges Jahr vorgenommenen Aufbau der Brücke in Stein durch die Unvorsichtigkeit eines Arbeiters die bereits der Vollendung nahe Brücke zum Einsturze gebracht, welcher Unfall einen Schaden von Fr. 23,800 verursachte.

Der jährliche Ertrag des Brückengeldes beläuft sich auf Fr. 500 bis 700. Der von den Beteiligten eingegangene und nun Ihrer Genehmigung unterstellte Vertrag überbindet der Eidgenossenschaft eine jährliche Entschädigung von Fr. 500, wobei, ungeachtet die Dauer des Brückengeldes nicht beschränkt war, die Fortentrichtung der Entschädigung nur bis zum 31. Dezember 1880 zu erfolgen hat; wie dieß auch bei den Brücken von Chessel und Collombey der Fall ist.

Nach dem Vorfürhalten Ihrer Kommission ist dieser Vertrag durchaus annehmbar, und sie hat daher die Ehre, Ihnen dessen Genehmigung vorzuschlagen.

E. Brücke über die Arve bei Genf.

Die hier in Frage stehende Brücke scheint sehr begangen zu sein, besonders von Seite der Umgebung der Stadt Genf. Das Brückengeld wurde im Jahr 1839 von der Tagjazung bis zum 1. April 1880 bewilligt.

Die Kosten der von einer Aktiengesellschaft übernommenen Erstellung dieser Brücke beliefen sich auf Fr. 45,000, der jährliche Reinertrag während der letzten Jahre auf Fr. 6045, so daß also die Aktionäre ungefähr 11% des aufgewandten Kapitals bezogen; ein Ergebnis, das dieselben anfänglich zur Forderung einer Loskaufsumme von Fr. 55,000 veranlaßte. Nach weitem Unterhandlungen einigte man sich jedoch über folgende Bedingungen.

Zum Zwecke der Beseitigung dieses Hemmnisses des Genfer Marktverkehrs wird die Eidgenossenschaft, nach ihrer Auswahl, entweder eine jährliche Entschädigung von Fr. 5000 für die Dauer von 13 Jahren, was eine Kapitalschuld von Fr. 65,000 repräsentirt, oder dann eine Aversalsumme von Fr. 40,000 entrichten. Dies setzt die Eidgenossenschaft in den Stand, durch Vorausbezahlung der Gesamtloskaufsumme eine Ersparniß von Fr. 25,000 zu erzielen, während die Konzessionsgesellschaft durch den sofortigen Bezug von Fr. 40,000 ohne Weiteres liquidiren und damit die mit einem fortgesetzten Geschäftsbetriebe verbundenen Lasten und Kosten in Wegfall bringen kann.

Auch in Bezug auf diese Brücke über die Arve hat Ihre Kommission die Ehre, Ihnen die Genehmigung des zu Stande gekommenen Vertrags vorzuschlagen, und zwar in dem Sinne, daß die Eidgenossenschaft den Loskauf sofort durch Zahlung von Fr. 40,000 bewerkstellige.

Die Kommission hält also dafür, daß die erwähnten Loskaufabschlüsse im Interesse des Handels und Verkehrs genehmigt werden dürfen, da es nur erspriechlich sein kann, wenn der Hemmschuh, den solche Brückengelder der so wünschbaren Freiheit des Personen- und

Waarenverkehrs anlegen, überall, wo es ohne zu große Opfer geschehen kann, beseitigt wird.

Die der Eidgenossenschaft überbundenen Entschädigungssummen sind im Allgemeinen auf billigen Grundlagen berechnet.

Die Kantone haben für die Unterhaltung und den guten Bestand (viabilité) der dem freien Verkehr übergebenen Brücken zu sorgen, ohne daß die Eidgenossenschaft die bezüglichlichen Kantonsgesetze und die Gebühren der Betheiligten oder Dritter weiter zu beachten hat. Aus Rücksicht auf Letzteres ist die Ratifikation der zwischen der Eidgenossenschaft und den Konzessionären der Brückengeldder abgeschlossenen Verträge von der Zustimmung der betreffenden Kantone abhängig zu machen. Was sodann den Kanton Genf betrifft, so glaubt Ihre Kommission, einen von demselben an die Zustimmung geknüpften Vorbehalt nicht beanstanden zu sollen, dahin gehend, daß jener Kanton zum Unterhalt der Brücke über die Arve nur für die Dauer von 13 Jahren verpflichtet und ihm freigestellt sei, die Brücke alsdann an eine vortheilhaftere Stelle zu verlegen oder selbst, auf den Zeitpunkt des Ablaufs der zum Bezuge des Brückengelddes angeetzten Frist ganz eingehen zu lassen. Die Kommission glaubt dießfalls sich füglieh auf die Einsicht und den Geist der Regierung von Genf verlassen zu dürfen.

Demnach beantragt die Kommission, den Bundesrath zu ermächtigen, den Verträgen über Loskauf der bisher auf den Brücken von Narburg, Chessel, Collombey, Dute-Rhone und über die Arve bezogenen Brückengeldder, nach Ratifikation derselben durch die betreffenden Kantonsregierungen, im Namen der Eidgenossenschaft die Genehmigung zu erteilen.

Die jährliche Gesamtsumme von Fr. 8500 für die Brückengeldder von Narburg, Chessel, Collombey und Dute-Rhone ist ins Bütget und zunächst in das für 1864 aufzunehmen.

Was die den Aktionären der Brücke über die Arve zukommende Summe von Fr. 40,000 betrifft, so ist ein entsprechender Nachkredit zur sofortigen gänzlichen Ausbezahlung dieser Entschädigungssumme ins Bütget für 1863 aufzunehmen.

Ueber alle diese Punkte geht die Kommission mit dem Beschlusse des Ständerathes einig. Dagegen glaubte sie, das 4. Dispositiv jenes Beschlusses, betreffend den sogenannten Pfundzoll, der bisher auf dem Kauf oder Verkauf von Vieh in der Stadt Basel lastete, nicht unverändert annehmen zu sollen. Ihre Kommission war nicht im Falle, und es fehlte ihr auch dazu die Zeit, diese Frage zu erörtern; sie zog es demnach vor, dießfalls nicht vorzugreifen, sondern einen einläßlichen bundesrätthlichen Bericht zu veranlassen, um die fraglichen Gebühren daraufhin näher würdigen zu können.

In Bezug auf die übrigen, noch nicht zu Stande gekommenen Loskäufe kann sich Ihre Kommission nur dahin aussprechen, der Bundesrath möge diesen Fragen alle Aufmerksamkeit widmen und sie so bald und so vortheilhaft als möglich zu erledigen suchen.

Bern den 22. Dezember 1863.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

W. Fracheboud.

Note. Die Anträge der ständeräthlichen Kommission (Seite 101 hievor) sind mit der Modifikation, daß die Einladung wegen des Pfundzolles in ein abgesondertes Postulat gefaßt wurde, am 22. Dezember 1863 durch Beitritt beider Rätthe zum Beschluß erhoben worden.



Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend den Loskauf verschiedener Brükengelder (Vom 22. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1864
Date	
Data	
Seite	105-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 327

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.